

313 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Forschungsbericht 1984 der Bundesregierung gemäß § 8 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981 (III-43 der Beilagen)

Die gesetzliche Grundlage über die Forschungsorganisation in Österreich enthält das Forschungsorganisationsgesetz 1981, BGBl. Nr. 341, welches auch leitende Grundsätze für die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Bund sowie für die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen des Bundes im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung normiert. Als Ziele für die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Bund nennt das Forschungsorganisationsgesetz neben der Erweiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, der raschen Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auch den verantwortlichen Beitrag zur Lösung sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Problemstellungen, vor allem zur Sicherung und Hebung der allgemeinen Lebensqualität und der wirtschaftlichen Entwicklung. Der vorliegende Bericht 1984 ist in folgende sechs Abschnitte gegliedert: Lage und Bedürfnisse der Forschung, Finanzierung von Forschung und Entwicklung, Durchführung und Koordinierung von Forschung und Entwicklung, Internationale Kooperation, Wissen-

schaftliches Informations- und Dokumentationswesen und Anhang. Die dem Bericht der Bundesregierung beigeschlossenen Berichte des Bundesministeriums für Bauten und Technik bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft informieren im Detail über die Lage und Bedürfnisse der Forschung und Entwicklung in den einzelnen Bereichen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den gegenständlichen Bericht am 5. Juni 1984 in Verhandlung genommen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Nowotny, Schuster, Dr. Ettmayer, Dipl.-Vw. Dr. Stix, Dr. Höchtl und Dipl.-Ing. Maria Elisabeth Möst sowie der Bundesminister Dr. Fischer beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht 1984 der Bundesregierung gemäß § 8 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981 (III-43 der Beilagen) samt Beilagen zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1984 06 05

Mag. Guggenberger
Berichtersteller

Dr. Blenk
Obmann